

BVGer D-4458/2019 vom 8. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4458_2019

FR: TAF D-4458/2019 du 8 octobre 2019

IT: TAF D-4458/2019 del 8 ottobre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten.

E. 1.2

Auf den Antrag auf Mitteilung betreffend die Bildung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.2 f. [zur Publikation vorgesehen]).

E. 1.3

Der Antrag auf Bekanntgabe des Spruchgremiums wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Mit der Beschwerde wird eine Verletzung des Anspruchs auf gleiche und gerechte Behandlung sowie des rechtlichen Gehörs, eine Verletzung der Begründungspflicht und eine unvollständige sowie unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen

Verfügung zu bewirken.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV geltend. Sie beantragt eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung, da der Anspruch auf Kenntnis der Personen, die am Entscheid beteiligt waren, verletzt sei. Weder das Kürzel G. _____ noch die nicht lesbaren Unterschriften sowie die Funktionsbezeichnung «Sektionschef» liessen einen Rückschluss zu, wer für den Entscheid verantwortlich sei.

E. 5.2

Eine Person in einem Verwaltungsverfahren hat Anspruch darauf, dass die Behörden in einem sie betreffenden Verfahren ordnungsgemäss zusammengesetzt sind und die Ausstands- und Ablehnungsgründe beachtet werden. Dieses Recht umfasst den Anspruch auf Bekanntgabe der Behördenmitglieder, die beim Entscheid mitwirken, denn nur so können die Betroffenen feststellen, ob ihr verfassungsmässiger Anspruch auf richtige Besetzung der Verwaltungsbehörde und eine unparteiische Beurteilung ihrer Sache gewahrt ist. Die Namen der am Entscheid beteiligten Personen müssen jedoch nicht in demselben ausdrücklich genannt werden. Nach bundesgerichtlicher Praxis genügt die Bekanntgabe in irgendeiner Form, beispielsweise in einem besonderen Schreiben (vgl. Urteil des BGer2C_578/2018 vom 4. Februar 2019 E. 3.1 m.w.H. und Urteil des BVGer D-2335/2013 vom 8. April 2014 E. 3.4.1; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 2016, N. 979).

E. 5.3

Vorliegend ist festzustellen, dass sich zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung der Name der als «Sektionschef» vermerkten Person aus einer öffentlich zugänglichen Quelle nicht eruieren liess. Hinsichtlich des Kürzels G. _____ erschliesst sich der Name lediglich aus amtsinternen Quellen. Der oben erwähnte, sich aus Art. 29 Abs. 1 BV ergebende Anspruch auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Behörde wurde somit durch das Vorgehen der Vorinstanz verletzt (vgl. a.a.O.).

E. 5.4

Der formelle Mangel der Verfügung wird allerdings dadurch relativiert, dass es dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin offenbar gelungen ist, den Namen der zuständigen Fachspezialistin anhand der Akten zu eruieren. Sodann wurde ihm der Name des Sektionschefs sowie der vollständige Name der Fachspezialisten mit Instruktionsverfügung vom 11. September 2019 mitgeteilt. Im Übrigen hätte die Beschwerdeführerin bereits im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsgesuch bei der Vorinstanz die Offenlegung der Namen verlangen können. Im vorgenannten Teilurteil erwog das Gericht schliesslich, die abgehandelten formellen Mängel seien nicht als krass zu bezeichnen. Das SEM wurde sodann darauf hingewiesen, dass seine Praxis, die Namen der Sachbearbeiter systematisch nicht offenzulegen, nicht rechtmässig und daher anzupassen sei (vgl. a.a.O. E. 8.4). Da sich der Name der Fachspezialistin vorliegend aus den Akten eruieren liess beziehungsweise deren vollständiger Name sowie der Name des Sektionschefs der Beschwerdeführerin vom Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt wurde, besteht keine Grundlage, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1.1

Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet die Beschwerdeführerin zunächst mit einer mangelhaften Übersetzung ihrer Aussagen anlässlich der Anhörung. Die Dolmetscherin habe die deutsche Sprache ungenügend beherrscht, was ihr zum Nachteil erwachsen sei. Aufgrund der Mängel sei das Protokoll unbrauchbar.

E. 6.1.2

Die Rüge der mangelhaften Übersetzung an der Anhörung ist nicht stichhaltig. Dem Anhörungsprotokoll sind - entgegen der anderslautenden Meinung der Beschwerdeführerin - keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass die eingesetzte Dolmetscherin nicht in der Lage gewesen wäre, ihre gemachten Aussagen korrekt in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die von der Beschwerdeführerin angeführten Beispiele, woraus eine unzureichende Übersetzung zu erkennen sei, vermögen nicht zu überzeugen. In der Rechtsmitteleingabe wird ausgeführt, die Formulierung der Antwort auf die Frage Nr. 170 «Aber über mich hinaus hätte er mir ja nicht etwas antun können» zeige auf, dass die Dolmetscherin der Frage nicht mächtig sei. Diese Ansicht wird vom Bundesverwaltungsgericht nicht geteilt. Die Befragte ist in korrekter Manier vorgegangen und hat der Beschwerdeführerin umgehend die Möglichkeit eingeräumt, die Unklarheit in ihrer Aussage zu beseitigen, indem sie explizit nachfragte, was sie damit meine (Frage Nr. 171). Im Anschluss hat die Beschwerdeführerin ihre Aussage präzisiert. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aus einer unklaren Antwort im Rahmen der Anhörung nicht pauschal und ohne differenzierte Erläuterung auf eine mangelhafte Übersetzung zu schliessen ist, insbesondere dem 25 Seiten umfassenden Protokoll insgesamt keine Hinweise auf Übersetzungsschwierigkeiten oder eine nicht sachgerechte beziehungsweise falsche Übersetzung ihrer Aussagen zu entnehmen sind. Seitens der bei der Anhörung anwesenden Rechtsvertretung sind denn auch keine diesbezüglichen Einwände angebracht worden. Sodann hat die Beschwerdeführerin unterschriftlich bestätigt, dass ihr das Protokoll Satz für Satz vorgelesen und in die tamilische Sprache rückübersetzt wurde, dass das Protokoll vollständig ist und ihren freien Äusserungen entspricht, womit sie sich bei ihren Aussagen zu behaften lassen hat. Die Rüge der mangelhaften Übersetzung erweist sich damit als unbegründet.

E. 6.2.1

Weiter sei das rechtliche Gehör wegen beeinträchtigendem Verhalten der befragenden Person während der Anhörung verletzt. Die Beschwerdeführerin habe sich durch die befragende Person eingeschüchtert und nicht frei gefühlt, ihre Geschichte zu erzählen. Die Befragte sei voreingenommen und ihr Verhalten beeinträchtigend gewesen. Zudem sei bei der Befragten eine komplette Absenz von Empathie auszumachen. Das Anhörungsprotokoll sei auch aus diesem Grund unbrauchbar und es sei eine erneute Anhörung durchzuführen.

E. 6.2.2

Entgegen der anderslautenden Einschätzung auf Beschwerdeebene sind dem Anhörungsprotokoll keine Hinweise auf eine mangelhafte Durchführung der Anhörung beziehungsweise auf ernsthafte Zweifel an der Verwertbarkeit der dort protokollierten Aussagen zu entnehmen. Aus dem Protokollverlauf entsteht an keiner Stelle der Eindruck, dass die Anhörung wegen des Verhaltens der Befragten in einem Klima der Unsicherheit oder gar des Misstrauens stattgefunden hätte und es der Beschwerdeführerin deswegen nicht möglich gewesen wäre, ihre Asylgründe umfassend darzulegen. Sodann lassen der

Verlauf und die Umstände der Anhörung insgesamt nicht den Schluss zu, die Vorinstanz habe bei der Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts den Begebenheiten der durchgeführten Anhörung und den persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin nicht ausreichend Rechnung getra-gen. Sodann ist auch an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin unterschriftlich bestätigt hat, das Protokoll sei voll-ständig und entspreche ihren freien Äusserungen. Die Rüge einer Ver-letzung des rechtlichen Gehörs erweist sich als unbegründet.

E. 6.3.1

Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei Verfahren betreffend Asyl und Wegweisung - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2).

E. 6.3.2

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Begründungspflicht. Das SEM habe die Stellungnahme zum Entscheidentwurf sowie mehrere Vorbringen nicht korrekt gewürdigt. Die Vorinstanz habe es unterlassen, ihre Vorbringen vor den aktuellen Länderhintergrundinformationen und der geltenden Rechtsprechung zu würdigen. Zudem habe sie Risikofaktoren (insbesondere familiäre Verbindung zur LTTE und das Fehlen von Identitätspapieren) nicht in ihre Beurteilung miteinbezogen.

E. 6.3.3

Die Beschwerdeführerin verwechselt hier eine Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive der Begründungspflicht mit der von der Vorin- stanz vorgenommenen Beweiswürdigung. Eine diesbezügliche Bundesrechtsverletzung liegt jedenfalls nicht vor. In der angefochtenen Verfügung hat das SEM nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Es hat sich mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz aus sachlichen Gründen zu einem anderen Schluss als die Beschwerdeführerin kommt, spricht nicht für eine Verletzung der Begründungspflicht. Eine sachgerechte Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung war möglich. Die Rüge erweist sich damit als unbegründet.

E. 6.3.4

Die Beschwerdeführerin rügt sodann, das SEM habe den Sachverhalt hinsichtlich der familiären Verbindungen zur LTTE, dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, der allgemeinen geschlechtsspezifischen Verfolgungsgefahr tamilischer Frauen sowie der wirtschaftlichen Lage der Beschwerdeführerin nicht vollständig und korrekt abgeklärt. Zudem genüge das von der Vorinstanz erstellte Lagebild betreffend Sri Lanka vom 16. August 2016 den Anforderungen an korrekt erhobene Länderinformationen nicht.

E. 6.3.5

Die Beschwerdeführerin vermerkt die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der materiellen Würdigung. Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung alle ihr bekannten wesentlichen Sachverhaltselemente fest und würdigte die Ausführungen der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Sri Lanka. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz zum einen in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als von der Beschwerdeführerin vertreten, und sie zum anderen aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als von der Beschwerdeführerin verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung, sondern stellt eine inhaltliche Kritik an der materiellen Würdigung der Vorinstanz dar. Der Sachverhalt wurde von der Vorinstanz richtig und vollständig festgestellt. Im Übrigen ist auf die in der Rechtsmitteleingabe geäußerte Kritik am Lagebild der Vorinstanz nicht weiter einzugehen. Die Rüge der mangelnden Sachverhaltsfeststellung geht deshalb ebenfalls fehl.

E. 6.4

Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

E. 7.1

Für den Fall einer materiellen Beurteilung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht werden zwei Beweisanträge gestellt: Die Beschwerdeführerin sei erneut zu ihren Asylgründen anzuhören und es sei ihr Gesundheitszustand von Amtes wegen abzuklären.

E. 7.2

Nachdem das SEM vorliegend den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt festgestellt hat und sich die geltend gemachten formellen Rügen als unbegründet erweisen, besteht keine Veranlassung zur Durchführung einer weiteren Anhörung. Aus den Akten ist sodann auch nicht ersichtlich, dass die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung derart gewesen wäre, dass sie nicht in der Lage gewesen wäre, befragt zu werden. Sie beantwortete die Frage nach ihrem Gesundheitszustand in der Anhörung mit: «Mir geht es gut». Psychisch gehe es ihr nicht so gut, Medikamente brauche sie jedoch keine. Sodann bestätigte sie explizit, psychisch in der Lage zu sein, über ihre Asylgründe zu sprechen (vgl. Protokoll Anhörung vom 15. August 2019 S. 2 f). Die in der Beschwerdeschrift neu vorgebrachten Umstände, wonach dem Rechtsvertreter klare Anzeichen einer H. _____ bei der Beschwerdeführerin aufgefallen seien, beruhen ausschliesslich auf einer subjektiven Wahrnehmung und werden durch keinerlei Beweismittel untermauert. Der Beschwerdeführerin wäre es aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG möglich und zuzumuten gewesen, allfällige medizinische Gründe im Rahmen des erstinstanzlichen Asylverfahrens oder des Beschwerdeverfahrens vorzutragen und zu dokumentieren. Die Beschwerdeführerin machte indessen im Rahmen des Asylverfahrens lediglich geltend, oftmals I. _____ zu haben (vgl. Protokoll Dublin-Gespräch vom 27. Juni 2019 S. 1). Nachdem keine spezifischen Hinweise auf das Vorliegen eines ernsthaften gesundheitlichen Problems vorliegen, ist eine Notwendigkeit, weitere Abklärungen zu diesem Aspekt vorzunehmen, zu verneinen.

E. 7.3

Die Beweisanträge sind deshalb gänzlich abzuweisen.

E. 8.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 8.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlings-eigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 8.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 9.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Die Aussagen der Beschwerdeführerin seien insgesamt vage, oberflächlich und widersprüchlich ausgefallen. Die geltend gemachte Verfolgung sei wenig substantiiert und teilweise inkohärent ausgefallen. Selbst auf Nachfrage sei es ihr nicht gelungen, substantiierte Angaben zu machen. Es sei logisch nicht nachvollziehbar, weshalb sie die geltend gemachten, angeblich über ein halbes Jahr andauernden Behelligungen seitens E. _____, welche nunmehr das Hauptvorbringen darstellten, nur sehr vage und oberflächlich zu beschreiben vermöge. Auch die Aussagen bezüglich dem Motiv von E. _____ seien vage und widersprüchlich, so erscheine es, als ob sie selber nicht genau wüsste, was sie zu antworten habe. Diese Zweifel würden dadurch bestätigt, dass sie nach mehreren diesbezüglichen Fragen nicht mehr zu antworten vermocht habe. Sodann sei auch ihr mutmasslicher Verfolger E. _____ nicht realitätsnah dargestellt worden. Trotz der angeblich engen Beziehungen von E. _____ zur Regierung und des daraus resultierenden grossen Einflusses sei den Aussagen der Beschwerdeführerin zu entnehmen, dass sie und ihre Familie trotz den mutmasslichen Übergriffen unbehelligt und relativ unbekümmert in demselben Haus weiterleben können und sie selbst bis zur Ausreise die Schule besucht habe. Wäre die Beschwerdeführerin (oder ein Familienmitglied) tatsächlich dermassen lebensgefährlich bedroht gewesen, wie dies geltend gemacht worden sei, wäre davon auszugehen, dass es zu schwerwiegenderen Ereignissen gekommen wäre, als die von ihr erwähnten Drohungen und Beschimpfungen. Sodann seien auch ihre Aussagen bezüglich der Ereignisse vom (...) als unglaubhaft zu werten. Die kaum substantiierten Vorbringen

seien realitätsfremd und würden den Anschein erwecken, dass es sich bei den Asylvorbringen um eine ausgedachte Geschichte handle, die sich entweder gar nicht oder zumindest nicht so wie sie geltend gemacht worden seien abgespielt haben könnten. Sodann sei das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Juli 2019 (D-7504/2016) zum Schluss gekommen, dass ihr Vater keine asylrelevante Gefährdung nachweisen oder glaubhaft machen könne. Ihre Vorbringen in Bezug auf ihren Vater seien unter Berücksichtigung dieser Sachlage zu betrachten, weshalb es sich erübrige, diesbezüglich näher darauf einzugehen. Nebst der festgestellten Unglaubhaftigkeit der Vorbringen sei vollständigshalber festzuhalten, dass in Sri Lanka gesetzliche Grundlagen zur Ahndung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität bestünden. Da es die Beschwerdeführerin unterlassen habe, sich schutzsuchend an die heimatischen Behörden zu wenden, könne diesen auch nicht vorgeworfen werden, sie seien nicht willens oder in der Lage, den geltend gemachten Sachverhalt zu klären. Betreffend die Ausführungen in der Stellungnahme vom 23. August 2019 seien keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt worden, welche eine Änderung des Standpunktes in der angefochtenen Verfügung rechtfertigen könnten.

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Rechtsmitteleingabe eine Verletzung von Art. 7 AsylG. Entgegen der Auffassung des SEM seien ihre Aussagen glaubhaft. Die Begründung des SEM sei in Bezug auf die Unglaubhaftigkeit verschiedener Sachverhaltselemente nicht nachvollziehbar und teilweise schlicht falsch. Sämtliche von ihr vorgebrachten Sachverhaltselemente seien entweder mittels objektiven Beweismitteln belegt oder aber zumindest glaubhaft gemacht worden. Sie wies im Sinne einer Sachverhaltsergänzung sodann daraufhin, sechs unbekannte Personen hätten sich am 27. August 2019 bei einer (namentlich genannten) Familienangehörigen von ihr nach ihrer Person erkundigt. Dabei sei die Familienangehörige mit einem Schwert massiv bedroht worden. Dies belege das anhaltende Verfolgungsinteresse nach ihr.

E. 9.3

In der Beschwerdeergänzung vom 24. September führte die Beschwerdeführerin aus, das Haus der Familie, wo zurzeit die Grosseltern wohnen würden, sei in der Nacht vom 5. September 2019 von Unbekannten aufgesucht worden. Die Grosseltern seien zu ihrem (der Beschwerdeführerin) Verbleib gefragt und mit Schwertern bedroht worden. Die Unbekannten hätten dabei (...) beschädigt. Ihre Verwandten hätten am gleichen Abend eine Anzeige bei der Polizei aufgegeben.

E. 10.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat. Es kann auf die ausführlichen und zu bestätigenden Erörterungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, zu einer abweichenden Beurteilung zu gelangen. Bei der Durchsicht der umfangreichen Beschwerdeschrift fällt auf, dass darin auf die konkreten Unglaubhaftigkeitsargumente der Vorinstanz (vgl. angefochtene Verfügung S. 3-6) von der Beschwerdeführerin inhaltlich nicht überzeugend entgegnet wird. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich im Wesentlichen auf die Gegenargumentation, ihre Vorbringen seien durchaus glaubhaft, so würden sich in ihren Aussagen zahlreiche Realzeichen finden, welche darauf hinweisen würden, dass sie das Geschilderte tatsächlich erlebt habe. Sie verweist auf zwei Fragen (Nr.

156 und 188) im - über 300 Fragen umfassenden - Anhörungsprotokoll und führt aus, die direkte Rede, die emotionale Erzählung sowie ihre Gestikulation würden darauf hinweisen, dass sie das Geschilderte tatsächlich erlebt habe. Diese Feststellung vermag indessen kein Zugeständnis an die Glaubhaftigkeit ihrer gesamten Schilderungen darstellen. So qualifizierte das SEM die Angaben der Beschwerdeführerin zur geltend gemachten Verfolgung zu Recht als sehr vage, oberflächlich und widersprüchlich. Auch auf Nachfrage ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, substantiierte, widerspruchsfreie Angaben zu machen. Da es sich bei den angeführten Geschehnissen, so insbesondere den behaupteten Übergriffen, um einschneidende Ereignisse handelt, die erfahrungsgemäss besonders gut im Gedächtnis haften bleiben, wäre davon auszugehen gewesen, dass diese detailreich und geprägt von persönlichen Wahrnehmungen, welche über das blosses Aufzählen der Handlungsabläufe hinausgehen sowie widerspruchsfrei hätten wiedergegeben werden können. Der blosses Hinweis der Beschwerdeführerin auf zwei ihrer Aussagen, an deren Erzählstil die Glaubhaftigkeit zu erkennen sei, sowie das pauschale Festhalten an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen vermögen die mangelnde Substanz sowie die Unstimmigkeiten in ihren Aussagen nicht aufzuwiegen beziehungsweise aufzulösen. Der Beschwerdeführerin gelingt es demnach nicht, die geltend gemachten fluchtauslösenden Vorfälle glaubhaft zu machen.

E. 10.2

Im Übrigen hat das SEM zutreffend festgehalten, dass die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes voraussetzt, dass die betroffene Person in ihrem Heimatstaat keinen adäquaten Schutz finden kann. Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein - und um solche handelt es sich bei den Vorbringen im Zusammenhang mit E._____ und seinen Männern - sind nur dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt der sri-lankische Staat sowohl als schutzfähig als auch schutzwilling (vgl. dazu statt vieler zuletzt Urteil des Bundesverwaltungsgericht E-3571/2019 vom 4. September 2019 E. 5.4 m.w.H.). Es liegen hier keine Hinweise dafür vor, dass im Fall der Beschwerdeführerin die Behörden nicht willens oder in der Lage gewesen wären, bei Bedarf geeignete Massnahmen einzuleiten und ihr den notwendigen Schutz vor Verfolgung durch E._____ und seine Männer, mithin Drittpersonen, zu gewähren. Damit erweisen sich die Vorbringen im Zusammenhang mit E._____ auch als nicht asylrelevant.

E. 10.3

Das SEM ist sodann zu Recht auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihren Vater J._____ nicht näher eingegangen, nachdem der Vater keine asylrelevante Verfolgung nachzuweisen vermochte. Diesbezüglich ist anzumerken, dass das SEM das zweite Asylgesuch von J._____ mit Entscheid vom 31. Oktober 2016 ablehnte. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Juli 2019 abgewiesen, soweit es darauf eintrat (D-7504/2016). Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die von J._____ geltend gemachte Tätigkeit als Präsident des lokalen K._____, die Mithilfe bei der Organisation verschiedener LTTE-Anlässen sowie die im Jahr 2007 wegen L._____ erfolgte Inhaftierung als glaubhaft. Indessen sei nicht glaubhaft, dass der L._____ einen LTTE-Bezug aufweise und ihm während des Strafverfahrens eine LTTE-Verbindung zur Last gelegt worden sei und er deshalb ins Visier

der sri-lankischen Behörden geraten sei. Ebenso wenig wurde als glaubhaft erachtet, dass er wegen seiner Brüder Probleme mit den sri-lankischen Behörden oder Dritten bekommen habe (vgl. E. 8.5).

E. 10.4

Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel vermögen insgesamt zu keiner vom SEM abweichenden Beurteilung zu führen. Dem eingereichten Auszug aus dem «Information Book» (Beweismittel Nr. 139) kann kein rechtserheblicher Beweiswert zugesprochen werden. Der handschriftliche Text wurde auf einem Formular «Extract from the Information Book» einer Polizeistation verfasst. Information Books dienen etwa der protokollarischen Aufnahme von Anzeigen strafrechtlicher Natur (vgl. Urteil des BVGer E-203/2018 vom 26. Januar 2018 E. 4.4). Ferner stimmen die von der Anzeigerstellerin gemachten Angaben nicht mit denjenigen der Beschwerdeführerin überein. In der Beschwerde wird angegeben, bei der Anzeigerstellerin handle es sich um eine «Familienangehörige» namens M._____. Demgegenüber ist dem eingereichten Dokument zu entnehmen, dass die Anzeigerstellerin die Beschwerdeführerin als ihre Tochter bezeichnete. Im Weiteren fällt auf, dass der Inhalt des Schreibens auffällig unprofessionell wirkt. Entsprechende Dokumente sind denn auch leicht käuflich erwerbbar. Sodann ist auch dem im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Dokument zum Beleg eines Angriffs auf ihr Wohnhaus (Beweismittel Nr. 175) lediglich ein äusserst geringer Beweiswert zuzusprechen. Abgesehen davon, dass das Dokument lediglich in Kopie eingereicht worden ist, geht daraus unter anderem hervor, dass der Vorfall (Beschädigung eines Wohnhauses durch unbekannte Dritte) in N._____ stattgefunden hat, indessen die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Aussagen in C._____ wohnhaft gewesen ist, was eine elementare Abweichung zwischen ihren Aussagen und dem eingereichten Beweismittel darstellt (vgl. SEM act. A 20/27 S. 3). Die Beschwerdeführerin vermag daher aus dem vorgenannten Beweismittel nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 10.5

Im Sinne eines Zwischenfazit ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine ihr im Zeitpunkt ihrer Ausreise drohende flüchtlingsrelevante Gefährdungslage glaubhaft darzutun.

E. 11.1

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführerin trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 11.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der «Stop List» und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich allein genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen

das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stop-List» vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8).

E. 11.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, als tamilische Frau aus einer Familie mit LTTE-Hintergrund befinde sie sich in einer besonders vulnerablen Situation. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, den zur Begründung ihres Asylgesuches vorgetragenen Sachverhalt glaubhaft zu machen. Sodann sind ihrem Vater keine gewichtigen Verbindungen zu den LTTE zur Last gelegt worden und das Bundesverwaltungsgericht erachtete es als unglaublich, dass er deswegen ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten wäre (vgl. E. 10.3). Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass sich aus dieser Verbindung eine Reflexverfolgungsgefahr für die Beschwerdeführerin ergibt. Ihre Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, die fünfmonatige Landesabwesenheit, die Asylgesuchstellung in einem tamilischen Diasporaland sowie das Fehlen ordentlicher Reisepapiere reichen sodann nicht aus, um im Falle einer Rückkehr von Verfolgungsmassnahmen auszugehen. Unter Würdigung aller Umstände ist nicht davon auszugehen, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka mit hoher Wahrscheinlichkeit und in naher Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 11.4

Dies ergibt sich auch nicht aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen. Die Beschwerdeführerin kann daraus keine individuelle Verfolgung ableiten. Die aktuelle Lage in Sri Lanka ist zwar als volatil - und nach den verheerenden Anschlägen vom 21. April 2019 zweifellos auch als sehr angespannt - zu beurteilen, jedoch ist aufgrund dessen nicht auf eine generell erhöhte Gefährdung von zurückkehrenden tamilischen Staatsangehörigen zu schliessen.

E. 12.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 12.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 13.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 13.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 13.3

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 13.4

Wie erwähnt, geht das Gericht nicht davon aus, dass alle tamilischen Rückkehrer - unabhängig vom Vorliegen individueller Risikofaktoren, die bei der Beschwerdeführerin nicht gegeben sind - generell gefährdet seien. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 13.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 13.6

Die Beschwerdeführerin kommt gemäss eigenen Angaben aus C. _____ (Distrikt Jaffna/Nordprovinz). Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 des BVGer vom 15. Juli 2016 E. 13.2; bestätigt auch für das «Vanni-Gebiet» mit Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017). Die Vorinstanz hat die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach C. _____, wo die Beschwerdeführerin zuletzt gelebt hat, zutreffend bejaht. Daran vermögen auch die geltend gemachten aktuellen politischen Entwicklungen, die neuesten Gewaltvorfälle in Sri Lanka von Ostern 2019 und der darauffolgende von der sri-lankischen Regierung verhängte Ausnahmezustand (vgl. NZZ vom 23. April 2019: Sri Lanka sieht Jihadisten am Werk) sowie die Ernennung von Shavendra Silva zum Armeechef im August 2019 nichts zu ändern. Gemäss eigenen Aussagen verfügt die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat über ein soziales und familiäres Beziehungsnetz. Es ist davon auszugehen, dass ihr bei einer Rückkehr Unterstützung - auch finanzieller Art - zukommt, womit ihr die wirtschaftliche Reintegration und der Aufbau einer Existenz zuzumuten ist. Zudem leben in ihrer Heimat sowie in der Schweiz weitere Verwandte, die ihr bei der Reintegration Hilfe bieten können. Bezüglich der auf Beschwerdeebene geltend gemachten gesundheitlichen Probleme ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gab, ihr gehe es gut und sie habe keine körperlichen Beschwerden. Allerdings sei sie psychisch «etwas geschädigt», benötige aber keine Medikamente (vgl. A 20/27 S. 2). Sodann brachte sie vor, oftmals I. _____ zu haben (vgl. A 14/4 S. 1). Diese geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen lassen jedoch nicht darauf schliessen, dass sie bei einer Rückkehr in eine medizinische Notlage geraten würde, weil sie in ihrer Heimat nicht adäquat behandelt werden könnte. Eine akute medizinische Notlage ist klar zu verneinen.

E. 13.7

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar.

E. 13.8

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 13.9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 14

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 15.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten zufolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zur Beschwerdeführerin praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 15.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin stellte im vorliegenden Verfahren zum wiederholten Mal Rechtsbegehren, über die bereits in anderen Verfahren mehrfach befunden worden ist (z.B. Bestätigung der Zufälligkeit beziehungsweise Offenlegung der objektiven Kriterien der Zusammensetzung des Spruchkörpers). Somit sind dem Rechtsvertreter diese unnötig verursachten Kosten persönlich aufzuerlegen und auf Fr. 100.- festzusetzen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG; vgl. auch Urteil des BGer 5D_56/2018 vom 18. Juli 2018 E. 6). Dieser Betrag ist von den Gesamtverfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.- in Abzug zu bringen. Im Übrigen sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.